



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Schönblickstrasse 3
6045 Meggen
Tel. 041 317 21 21
www.gesch-feuko.ch

Pflichtenheft für gewählte Feuerungskontrolleure der Zentralschweizer Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle gewählten Feuerungskontrolleure/innen, welche in den der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) angeschlossenen Kantonen bzw. Gemeinden beauftragt sind. Es ergänzt das Pflichtenheft für zugelassene Feuerungskontrolleure und regelt die Anforderungen, Pflichten sowie Entschädigungen.

Es betrifft Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW, sowie Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, welche mit naturbelassenem Holz, unbehandeltem Altholz oder Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Gewerbe, betrieben werden.

Anforderungen

Die Anforderungen an eine/n gewählten Kontrolleur sind in den Zulassungsbedingungen festgelegt.

Die Tätigkeit als gewählte/r Kontrolleur/in setzt das Mandat einer Gemeinde oder des Kantons voraus und ist mit dieser in einem separaten Vertrag zu regeln (Musterverträge bei der GFK erhältlich).

Pflichten

Für die Durchführung von amtlichen Feuerungskontrollen im Rahmen der mandatierten Tätigkeit sind die Anforderungen und Bedingungen des Pflichtenhefts für zugelassene Kontrolleure verbindlich.

Zusätzlich hat der gewählte Feuerungskontrolleur folgende Pflichten:

1. Fristgerechte Durchführung der Abschlussmessungen des Vorjahres
2. Durchführen von Qualitätssicherungsaufträgen
3. Beratung der Anlagenbetreiber
4. Besuch der Weiterbildungskurse der GFK
5. Einhaltung des Datenschutzes *

Entschädigungen

1. Qualitätssicherungsarbeiten werden gemäss Entschädigungsreglement des Verbandes der Innerschweizer Feuerungskontrolleure (VIF) entschädigt.
2. Abklärungsarbeiten im Zusammenhang der Abschlussmessungen des Vorjahres werden gemäss Entschädigungsreglement VIF entschädigt.
3. Andere Arbeiten im Auftrag der Administrationsstelle gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde und des gewählten Feuerungskontrolleurs.

* **Datenschutzwahrung durch gewählte Feuerungskontrolleure/innen**

Der/die gewählte Feuerungskontrolleur/innen ist den Vorgaben der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung (Datenschutz) unterstellt. Die ihm/ihr zugänglichen Daten dürfen als private, wie auch als juristische Person, der eine öffentliche Aufgabe übertragen wird, nur zur Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle genutzt werden.

Ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- Verkaufsaktivitäten im Rahmen der Arbeiten als gewählter Feuerungskontrolleur (z. B. von Brennern, Heizsystemen und Serviceverträgen)
- Weitergabe von Daten und Vermittlung von Aufträgen
- Die Annahme von Provisionen und Geschenken

Des Weiteren gilt:

- Der Kundschaft sind immer mehrere (mindestens 3) Produkte oder Firmen vorzuschlagen
- Administrationsstellen, die selber kontrollieren, dürfen für diese Tätigkeit als Feuerungskontrolleur nicht werben

Meggen, September 2023